

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987
und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 66/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 14c werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift lautet: „**Erkrankung, Unfall oder Pflegefreistellung während des Erholungsurlaubs**“

1.2. Abs 6 lautet:

„(6) Die Abs 1 bis 5 gelten auch, wenn ein Beamter während des Erholungsurlaubs

1. infolge eines Unfalls dienstunfähig wird oder
2. Anspruch auf die Gewährung der Pflegefreistellung (§ 15e) hat.“

2. Im § 74a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

„(1) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstalten-gesetzes 2000), der Stellvertreter des ärztlichen Direktors und der Inhaber von Sonderaufträgen gebührt eine nicht ruhegenussfähige Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil (Abs 2), einem variablen Anteil (Abs 3) und bei Fachärzten im Sinn des Ärztegesetzes 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil (Abs 4) zusammen.“

2.2. Im Abs 2 lautet die Tabelle:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	36,01
Oberärzte	26,97
Sonstige Ärzte	11,49

2.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Der Fachärzteanteil bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei Fachärzten in einer Gehaltsstufe	Prozentsatz
bis VII 5	6
ab VII 6	3

3. Im § 80 Abs 3a wird in der Z 2 die Wortfolge „eines behinderten Kindes“ durch die Wortfolge „eines Kindes mit Behinderung“ ersetzt.

4. Im § 131 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 4 lautet:

„(4) Die Dienstbehörde hat den Beziehern der Spitalsärztezulage, deren Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2005 begonnen hat, allfällige im Vergleich zur vor dem 1. Jänner 2005 geltenden Rechtslage entstehende Einkommensverluste nach Maßgabe folgender Formel auszugleichen (Verlustausgleich):

$$x = a - b - c$$

x = Verlustausgleich

a = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

b = variabler Anteil der Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

c = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

Der Verlustausgleich ist zweimal jährlich im Nachhinein jeweils für die Zeiträume 1. Mai bis 31. Oktober und 1. November bis 30. April vorzunehmen.“

4.2. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Die §§ 14c Überschrift und Abs 6, 74a Abs 1, 2 und 4, 80 Abs 3a und 131 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 Z 1 wird die Wortfolge „und die Holding der Landeskliniken“ durch die Wortfolge „und die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs 2 lauten die Z 1 und 2:

- „1. für den Mittleren Dienst 651,2 €
- 2. für den Gehobenen Dienst 770,2 €“

3. Im § 20 erhält die Z 9 die Bezeichnung „8.“.

4. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Überschrift lautet: **„Erkrankung, Unfall oder Pflegefreistellung während des Erholungsurlaubs“**

4.2. Abs 6 lautet:

- „(6) Die Abs 1 bis 5 gelten auch, wenn ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubs
- 1. infolge eines Unfalls dienstunfähig wird oder
 - 2. Anspruch auf die Gewährung der Pflegefreistellung (§ 39) hat.“

5. Im § 42 Abs 3 wird das Zitat „§ 10a des Salzburger Kindergartengesetzes“ durch das Zitat „§ 22 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes“ ersetzt.

6. § 56 Abs 3a lautet:

„(3a) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000), der Stellvertreter des ärztlichen Direktors und der Inhaber von Sonderaufträgen gebührt eine Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil, einem variablen Anteil und bei Fachärzten im Sinn des Ärztegesetzes 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil zusammen. Der feststehende Anteil der Zulage bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	56,35
Oberärzte	47,31
Fachassistenzärzte	33,75
Sonstige Ärzte	11,49

Für Ärzte, die im Pathologischen Institut oder in der Universitätsklinik für Pneumologie des St. Johanns Spitals oder im Landeskrankenhaus St. Veit im Pongau verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Der variable Teil der Zulage bemisst sich nach den Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen) in der gemäß § 74a Abs 3 L-BG jeweils für Beamte geltenden Höhe. Der Fachärzteanteil bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei Fachärzten in einer Entlohnungsstufe	Prozentsatz
bis a 18	6
ab a 19	3

“

7. Im § 64 Abs 1 entfällt in der Z 8 das Wort „ist“.

8. § 80 Abs 3 lautet:

„(3) Der Dienstgeber hat jenen Beziehern der Spitalsärztezulage, deren Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2005 begonnen hat, allfällige im Vergleich zur vor dem 1. Jänner 2005 geltenden Rechtslage entstehende Einkommensverluste nach Maßgabe folgender Formel auszugleichen (Verlustausgleich):

$$x = a - b - c$$

x = Verlustausgleich

a = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

b = variabler Anteil der Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

c = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

Der Verlustausgleich ist zweimal jährlich im Nachhinein jeweils für die Zeiträume 1. Mai bis 31. Oktober und 1. November bis 30. April vorzunehmen.“

9. Im § 81 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 3, 6, 20, 30 Überschrift und Abs 6, 42 Abs 3, 56 Abs 3a, 64 Abs 1 und 80 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im November 2005 wurde zwischen Vertreterinnen und Vertretern des ärztlichen Mittelbaus einerseits und der Geschäftsführung der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH und Eigentümervertreterinnen und -vertretern andererseits vereinbart, im Anschluss an die mit dem Gesetz LGBl Nr 89/2005 vorgenommene Reform der Entlohnung der Spitalsärzte und -ärztinnen (Umschichtung von variablen in fixe Bezugsbestandteile) als zweiten Schritt die neu geschaffene Spitalsärztezulage zu erhöhen. Diese Erhöhung soll zum einen durch eine Anhebung des feststehenden Anteils der Spitalsärztezulage für 1. Oberärztinnen und -ärzte, Oberärztinnen und -ärzte und Fachassistenzärztinnen und -ärzte und zum anderen durch die Schaffung eines neuen Zulagenanteils für alle Fachärztinnen und -ärzte vorgenommen werden. Die Entlohnung der Turnusärztinnen und -ärzte wird bereits in der bestehenden Höhe als marktkonform und angemessen beurteilt, so dass für diesen Personenkreis keine Besserstellung vorgeschlagen wird.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers beruht auf Art 21 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird für die SALK bzw das Land Mehrkosten in der Höhe von ca 1,1 Mio € zur Folge haben. Diese Mehrkosten können nur zum Teil durch Einsparungen und Umschichtungen im Bereich der SALK abgedeckt werden, so dass ein Betrag in der Höhe von 560.000 € jährlich zusätzlich vom Land zur Verfügung zu stellen ist. Für diese Mehrbelastung wird im Landesvoranschlag 2007 vorgesorgt werden.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften als das Land kommen nicht in Betracht.

5. Gender mainstreaming:

Der Gesetzestext ist nicht geschlechtergerecht formuliert, da die novellierten Gesetze durchgehend nur männliche Bezeichnungen verwenden.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Auf Grund eines im Begutachtungsverfahren eingebrachten Vorschlags der Personalabteilung enthält die Vorlage auch eine der Judikatur des OGH entsprechende Besserstellung von Bediensteten, die während eines Erholungsurlaubs erkrankte Angehörige pflegen (Art I Z 1 und Art II Z 4).

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu Z 1:

Bei Arbeitsverhältnissen, die dem Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung („Urlaubsgesetz“) unterliegen, wird der Erholungsurlaub entsprechend der Rechtsprechung des OGH (9 ObA 90/02d vom 16.10.2002) unterbrochen, wenn bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Gewährung der Pflegefreistellung zutreffen. Begründet wird dies damit, dass die Pflege Tätigkeit dem Zweck des Erholungsurlaubs widerspricht. Für jenen Pflegezeitraum, der drei Tage übersteigt, hat der Dienstgeber daher Pflegefreistellung zu gewähren; die entsprechenden Tage des Erholungsurlaubs gelten als nicht verbraucht.

Diese in der Privatwirtschaft geltende Rechtslage soll auch für Landesbedienstete hergestellt werden. Die bisher bereits für Krankheiten oder Unfälle während des Erholungsurlaubs geltenden Bestimmungen über die Nichtanrechnung von Urlaubstagen wird daher auch auf jene Fälle ausgedehnt, in denen während des Urlaubs die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pflegefreistellung eintreten.

Zu Z 2:

Wie in Pkt 1 der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, erfolgt die Bezugserhöhung zum einen durch eine Anhebung des feststehenden Anteils der Spitalsärztezulage (Z 1.2) und zum anderen durch die Einführung eines neuen Zulagenanteils für alle Fachärztinnen und -ärzte (Z 1.1 und 1.3). Der feststehende Anteil der Spitalsärztezulage entspricht nunmehr in der Höhe der „alten“ (dh vor dem 1. Jänner 2005 gebührenden) Ärztedienstzulage. Der Facharztanteil wird nach dem Dienstalter gestaffelt, da bei jüngeren Fachärztinnen und -ärzten ein besonderer Aufholbedarf gesehen wird.

Die betriebseigenen Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner haben bisher die Spitalsärztezulage nicht erhalten. Auf Wunsch der SALK soll ab dem 1. Jänner 2007 auch dieser Personenkreis anspruchsberechtigt sein.

Zu Z 3:

Die als diskriminierend empfundene Wortfolge „behindertem Kind“ wird ersetzt.

Zu Z 4:

In der Z 3.1 wird der Verlustausgleich entsprechend einem Anliegen der Vertretung des ärztlichen Mittelbaus auf den variablen Anteil der Spitalsärztezulage eingeschränkt, so dass die Erhöhung des feststehenden Anteils und der neu geschaffene Facharztanteil keine Auswirkungen auf die Ausgleichshöhe haben werden.

Weiters wird im Einleitungssatz klargestellt, dass die zur Vergleichsberechnung heranzuziehende Rechtslage jene ist, die vor dem 1. Jänner 2005 (= Inkrafttreten der Bestimmungen über die Spitalsärztezulage) gegolten hat. Der in der geltenden Fassung enthaltene Hinweis auf die „bisher geltende“ Rechtslage könnte in der Vollziehung zu Unsicherheiten über den heranzuziehenden Vergleichsmaßstab führen.

Die Z 4.2 enthält den vereinbarten Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Jänner 2007).

Zu Art II:**Zu Z 1:**

Der durch die Ausgliederung der Landeskrankenanstalten überholte Hinweis auf die Holding der Landeskliniken ist zu berichtigen.

Zu Z 2:

Die alten Schillingbeträge werden durch die aktuellen Eurobeträge (vgl § 4 der Verordnung LGBl Nr 131/2006) ersetzt.

Zu Z 3 und 7:

Die Änderungen bedeuten lediglich Richtigstellungen.

Zu Z 4:

Vgl die Erl zu Art I Z 1.

Zu Z 5:

Die Gehaltsansätze für die Kindergartenpädagoginnen finden sich nunmehr im Kinderbetreuungsgesetz.

Zu Z 6:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2.

Zu Z 8 und 9:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 4.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.